

**Verordnung
des Landkreises Schweinfurt
über das Landschaftsschutzgebiet
„Zeller Grund“**

Auf Grund von Art. 10 und 45 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Satz 1 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erlässt der Landkreis Schweinfurt folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 18.12.1985 Nr. 820-8623.01-4/83 rechtsaufsichtlich genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das südlich von Zell, Landkreis Schweinfurt, gelegene Waldgebiet (Tallandschaft mit Laubwaldhängen) wird unter der Bezeichnung „Zeller Grund“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Landschaftsschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 108 ha und liegt in der Gemarkung Zell, Gemeinde Üchtelhausen.
- (2) Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Von der Südostecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1735, Gemarkung Zell, verläuft die Grenze ca. 130 m in westlicher Richtung entlang der Gemarkungsgrenze Zell / Stadt Schweinfurt, biegt dann rechtwinklig nach Norden ab und folgt weiter ca. 1.550 m dieser vorgenannten Gemarkungsgrenze in nördlicher Richtung bis zur Nordspitze des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1638, Gemarkung Zell. Von dort biegt sie in südlicher Richtung ab, folgt der waldzugewandten Seite des dort verlaufenden Feldweges Fl. Nr. 1637 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl. Nr. 1653, biegt sodann in östlicher Richtung ab, quert den vorgenannten Feldweg und verläuft weiter entlang der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1625 und der Südseite des Grundstückes Fl. Nr. 1626 bis zu dessen Südostecke. Von dort biegt sie in südlicher Richtung ab, verläuft ca. 40 m entlang der Westseite des Feldweges Fl. Nr. 1628, biegt sodann in östlicher Richtung ab und folgt der waldzugewandten Seite des vorgenannten Weges und der des anschließenden Feldweges Fl. Nr. 1471 bis zur Nordwestecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1550, biegt alsdann in östlicher Richtung ab und folgt dem Waldrand (Nordseiten der Waldgrundstücke Fl. Nrn. 1550 und 1549)

und weiter der Nordseite des Grundstückes Fl. Nr. 1538 bis zum Auftreffen auf die Kreisstraße SW 30 (Fl. Nr. 1465), quert diese gerade, durchschneidet das im Talgrund liegende Grundstück Fl. Nr. 1440 und den Zeller Bach Fl. Nr. 1463 in Richtung auf die Nordostecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1249. Von dort läuft die Grenze kurz entlang der Nordseite des vorgenannten Waldgrundstückes, quert den dort beginnenden Erdweg Fl. Nr. 1250 und trifft sodann auf den ausgebauten Weg Fl. Nr. 1464, biegt dort in südöstlicher Richtung ab und folgt der Südseite des vorgenannten Weges bis zum Auftreffen auf den Feldweg Fl. Nr. 1124, quert diesen, biegt dann rechtwinklig in südwestlicher Richtung ab, folgt der Ostseite des vorgenannten Weges bis zur Nordwestecke des Waldgrundstückes Fl. Nr. 1242, biegt dort in östlicher Richtung ab und verläuft weiter entlang der Nordseite des vorgenannten Waldgrundstückes bis zum Auftreffen auf die Gemarkungsgrenze Zell / Stadt Schweinfurt. Weiter entlang dieser Gemarkungsgrenze ca. 1350 m in südwestlicher bzw. südlicher Richtung, biegt dann nahezu rechtwinklig ab und folgt der Gemarkungsgrenze weiter in westlicher Richtung, den Zeller Bach und die Kreisstraße SW 30 querend, bis zum Ausgangspunkt.

- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25.000 und in einer Flurkarte M 1:5.000 grün eingetragen. Diese Karten sind beim Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde und der Gemeinde Üchtelhausen niedergelegt. Auf diese Karten wird Bezug genommen. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5.000.
- (4) Die Karten werden bei den in Abs. 3 Satz 2 genannten Behörden verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Landschaftsschutzgebietes ist es, die für den Landschaftscharakter typischen Landschaftselemente wie Wald, Wiese, Acker und Wasser in ihrer Schönheit, Vielfalt und Eigenart zu bewahren.

§ 4

Verbote

Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, Handlungen vorzunehmen, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Der naturschutzrechtlichen Erlaubnis bedarf, wer beabsichtigt, innerhalb des Landschaftsschutzgebietes

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayer. Bauordnung zu errichten oder zu ändern, ausgenommen für den Forstbetrieb erforderliche Kulturzäune,
2. Flächen ganz oder teilweise einzukoppeln,
3. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
4. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern, ausgenommen ist der Bau von land- und forstwirtschaftlichen Wegen mit einer Fahrbahnbreite von nicht mehr als 3,50 m und ohne versiegelnden Beläge (Schwarzdecke, Beton), soweit hierdurch keine Extremstandorte wie z. B. Steilhänge, Klingen etc. oder mit ausgeprägtem Kleinrelief berührt werden,
5. oberirdisch über den Gemeingebräuch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen einschließlich der Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
6. Leitungen zu errichten oder zu verändern,
7. Wiesen umzubrechen,
8. Halbtrockenrasen zu beseitigen oder nachhaltig zu verändern,
9. Abfälle, Erdaushub oder Bauschutt an anderen als hierfür zugelassenen Plätzen zu lagern,
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu fahren sowie diese außerhalb der ausgewiesenen Parkplätze abzustellen. Der Erlaubnisvorbehalt gilt nicht für Land- und Forstwirte bei der Grundstücksbewirtschaftung;
11. Wohnwagen außerhalb der ausgewiesenen Campingplätze abzustellen,
12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten,
13. landschaftsbestimmende Elemente wie Bäume, Gehölze oder Sträucher außerhalb des Waldes zu beseitigen oder Rodungen und Erstaufforstungen vorzunehmen,
14. Schilder-, Bild- und Schrifttafeln, Anschläge, Lichtwerbungen und Schaukästen anzubringen, sofern sie nicht auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes oder vom Landratsamt Schweinfurt zugelassene bzw. angeordnete Beschränkungen des Gemeingebräuchs hinweisen, als Ortshinweise, Wegemarkierungen oder Warntafeln dienen oder sich auf den Straßenverkehr beziehen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn das Vorhaben keine der in § 4 genannten Wirkungen hervorrufen kann oder diese Wirkungen durch Nebenbestimmungen ausgeglichen werden können.
- (3) Die Erlaubnis wird gem. Art. 13 a Abs. 2 BayNatSchG durch eine nach anderen Vorschriften gleichzeitig erforderliche Gestattung ersetzt; diese Gestattung darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Erlaubnis vorliegen und die zuständige Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erklärt.

§ 6

Ausnahmen

- (1) Die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung ist zulässig, soweit sie nicht der Erlaubnis nach § 5 bedarf.
- (2) Von den Beschränkungen dieser Verordnung bleiben außerdem ausgenommen:
 1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, der Fischerei und des Jagd- und Fischereischutzes,
 2. Maßnahmen zur Unterhaltung von Straßen, Gewässern und deren Ufern und Drainanlagen,

Maßnahmen des Winterdienstes auf Straßen im notwendigen Umfang und zur Verkehrssicherung soweit diese zur Abwehr akuter Gefahren erforderlich sind,

Maßnahmen der Gewässeraufsicht,

- 3. der Betrieb, die Instandsetzung und die ordnungsgemäße Unterhaltung von bestehenden Energie-, Wasserversorgungs-. oder Entsorgungsanlagen sowie von bestehenden Einrichtungen der Landesverteidigung und der Deutschen Bundespost,
- 4. die weitere Nutzung zum Zwecke der Landesverteidigung der zum Standortübungsplatz „Brönnhof“ der US-Streitkräfte gehörenden bzw. dafür in Anspruch genommenen Grundstücke,
- 5. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsschutzgebietes notwendigen und von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 7

Befreiung

- (1) Von den Verboten nach § 4 kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbaren nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Landschaftsschutzgebietes „Zeller Grund“ vereinbar ist oder
3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

§ 8

Zuständigkeiten

Zuständig zur Erteilung der Erlaubnis und der Befreiung ist das Landratsamt Schweinfurt als untere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 letzter Halbsatz BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 ohne die erforderliche Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schweinfurt, den 02.01.1986

gez. Beck

Landrat